

**Zur Vorlage**

**beim zuständigen Finanzamt**

**Ihr Ansprechpartner:**

Mirja Beerens

Tel.: +49 421 408942-09

E-Mail: m.beerens@gastronovi.com

30.06.2021

**Stellungnahme zur Zertifizierung der Cloud-TSE von fiskaly (Version 2)- Stand 30.06.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich gilt bereits seit dem Inkrafttreten der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) am 01.01.2020, dass Kassensysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen müssen, mit der die Aufzeichnungen des Kassensystems gesichert werden. Unser Kassensystem gastronovi Office verfügt bereits seit August 2019 über funktionsfähige Schnittstellen zu TSE-Lösungen. Für eine möglichst unkomplizierte TSE-Integration ohne Eingriff in Ihre bestehende Infrastruktur setzen wir auf die Cloud-TSE von fiskaly.

Da sich der Zertifizierungsprozess und damit die Bereitstellung konformer Cloud-TSE-Lösungen von den Kassenherstellern und TSE-Anbietern unverschuldet aufgrund mehrfach während des bereits laufenden Zertifizierungsprozesses geänderter Anforderungen seitens des zuständigen Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) verzögert haben – die letzte wesentliche Anpassung erfolgte Anfang 2021-, wurde auf Landesebene zunächst bis zum 30.09.2020 eine Nichtbeanstandungsregelung für den Betrieb einer nicht zertifizierten TSE erlassen, und diese anschließend unter Auflagen in 15 Bundesländern bis zum 31.03.2021 verlängert.

Die Cloud-TSE von fiskaly hat Ende Mai 2021 die Zertifizierung durch das BSI erfolgreich durchlaufen. Folgende Zertifikate wurden im Rahmen der Zertifizierung ausgestellt

- Cryptographic Service Provider Light (TSE CSP-L)  
Zertifizierungsnummer BSI: BSI-DSZ-CC-1153-V2-2021
- Security Module Application for Electronic Record-Keeping Systems (TSE SMAERS)  
Zertifizierungsnummer BSI: BSI-DSZ-CC-1130-2021

- Vorgaben an die TSE, gemäß § 146a (1) AO (TR-03153)  
Verfahrensnummer: BSI-K TR-0403-2021

Nachzulesen hier: <https://fiskaly.com/zertifikate/>

Diese Zertifikate gelten für die Version 2 der Cloud-TSE von fiskaly. Für den Einsatz dieser vollständig zertifizierte Cloud-TSE sind leider weitere technische Anpassungen an der Integration in die Kassensysteme erforderlich, die derzeit von fiskaly erarbeitet und uns als Kassenhersteller voraussichtlich Mitte/ Ende Juli 2021 zur Verfügung gestellt werden. Wir arbeiten alle gemeinsam mit Hochdruck an der Umsetzung. Sobald die Anforderungen bekannt sind werden wir mit den Entwicklungsarbeiten beginnen und anschließend unsere Kunden auf die Version 2 der Cloud-TSE von fiskaly umstellen. Wir gehen derzeit davon aus, dass die Dauer der Entwicklungs- und Umstellungsarbeiten ca. 2 Monate ab Bekanntgabe der geänderten Anforderungen beträgt und somit voraussichtlich im September 2021 abgeschlossen werden können.

Bis zur endgültigen Bereitstellung der vollständig zertifizierte fiskaly Cloud-TSE in der Version 2 können unsere Kunden bereits die Version 1 der Cloud-TSE von fiskaly implementieren und aktivieren und so alle relevanten Daten auf den Kassenbelegen ausweisen. Es können alle Geschäftsfälle manipulationssicher dokumentiert und Signaturen auf Belege gedruckt werden. Jede Form von Manipulation eines signierten Kassenbons lässt sich dadurch bereits mit dem aktuellen System eindeutig nachvollziehen. Die Erhöhung der Signatur-Qualitäten durch den Einsatz der voll zertifizierten Variante der Cloud TSE Version 2 von fiskaly wird hierbei dann auch alle BSI-Anforderungen erfüllen. Konkret heißt das, dass bereits heute mit gastronovi eine funktionsfähige TSE eingesetzt werden kann.

Unser TSE Anbieter fiskaly selbst schreibt über die bei uns implementierte Version 1 der Cloud-TSE: "fiskaly cloud-TSE rechtskonform – fiskaly liegen schriftliche Informationen und Zusicherungen von Stakeholdern aus den zur KassenSichV beteiligten Bundesministerien vor. Dabei herrscht Konsens darüber, dass die fiskaly Cloud-TSE in jedem Fall über den 31.03.2021 rechtskonform als TSE betrieben werden kann. Dazu muss die Cloud-TSE jetzt ausgerollt und aktiviert werden."

Vorsorglich empfehlen wir daher unseren Kunden, die bisher eine Verlängerung der Frist zur Umsetzung bis Ende Juli erhalten haben, erneut einen Antrag auf Verlängerung der Frist zur Umsetzung der Anforderungen an die Anwenderumgebung gemäß § 148 AO wegen Vorliegens unbilliger sachlichen Härte bis zum 31.12.2021 zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Mirja Beerens  
Syndikusanwältin